



Gemeindeamt Sigleß

Hauptstraße 8, 7032 Sigleß ☎ 02626/71220, Fax 02626/71220/50,
e-mail: post@sigless.bgd.gv.at
UID-Nr.: ATU 59076939, Polit. Bezirk: Mattersburg

Sigleß, am 3. Dezember 2025

Bezug : Ansuchen vom 10. Oktober 2025
Zahl : 139/2025
Betreff : Irene Aigner
Grdstk. Nr. 3269/2, in Grundstücksadresse Sigleß, Hauptstraße 58
Baubehördliche Bewilligung gem. § 17 Abs. 4 Bgld. BauG.

B e s c h e i d B A U B E W I L L I G U N G

Irene AIGNER
Hauptstraße 58
7032 Sigleß

Präambel:

Sie haben mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 gemäß § 17 Abs. 1 Bgld. BauG 1997 i.d.g.F. um die Erteilung einer Baubewilligung angesucht und dazu gleichzeitig nachstehende Einreichunterlagen vorgelegt:

1. Schriftliches Bauansuchen
2. Einreichpläne (3-fach): Planverfasser: RG Consulting, Baumeister Ing. Rudolf Glavanits, vom 13. 08.2025
3. Baubeschreibung (3-fach): Verfasser: RG Consulting, Baumeister Ing. Rudolf Glavanits vom 13.08.2025
4. Anrainerverzeichnis über die Eigentümer der Grundstücke, die von den Fronten der Bauten weniger als 15,00 m entfernt sind (Nachbarn, als Parteien im Sinne des § 21 Abs. 1 Ziff.3 leg.cit)
5. Bauteil-Dokumentation vom 30. Oktober 2025, RG Consulting

Die gemäß § 17 Abs. 4 BauG. durchgeführte Prüfung der Einreichunterlagen zum Bauvorhaben hat ergeben, dass

- a) die Baupläne und Baubeschreibungen von einem Ziviltechniker oder befugten Planverfasser erstellt und unterfertigt sind;
 - b) die Zustimmungserklärungen der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind (Nachbarn), vorliegen;
 - c) die nach Art bzw. Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 leg.cit. maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht wesentlich verletzt werden und
 - d) keine sonstigen Gründe vorliegen, welche die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern;
- sodass Ihr Bauansuchen wie folgt zu erledigen ist:

S P R U C H I.

Auf Grundlage der vorgelegten, in obiger „Präambel“ angeführten Einreichunterlagen erteilt Ihnen die Bürgermeisterin der Gemeinde Sigleß als nach § 30 Abs. 1 Bgld. BauG in erster Instanz zuständige Baubehörde gemäß § 17 Abs. 4 Burgenländisches Baugesetzes 1997, LGBL. 10/1998, i.d.g.F. nach Maßgabe der vorliegenden Einreichunterlagen und nachfolgenden Auflagen die

Baubehördliche Bewilligung für folgende Bauvorhaben:

Zubau einer Pergola und Ausbau des Dachgeschoßes und des Kellers, sowie Adaptierung des Carports und der Einfriedungsmauer

**auf Grundstück Nr. 3269/2 Grundbuch 30118 Sigleß ,
Grundstücksadresse Sigleß, Hauptstraße 58**

Auflagen:

1. Zum linksseitigen Nachbar ist die Einfriedungsmauer als Brandschutzmauer (REI30) vom Carport bis zur Dachhaut auszuführen. Die Bestätigung darüber ist dem Schlussüberprüfungsprotokoll des Bausachverständigen beizulegen.

SPRUCH II.**Kostenvorschreibung**

An Kosten sind zu entrichten (Gebührenberechnungsblatt und Zahlschein beiliegend)

Kommissionsgebühren und Barauslagen gem. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. 71/1990 i.d.g.F., u. §§ 76, 77 AVG 1991 i.d.g.F.	€	111,00
Verwaltungsabgaben gem. TP. 12 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. 81/2013, i.d.g.F.	€	45,00
Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.	€	120,00
Summe	€	276,00

Dieser Betrag ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an die Gemeinde Sigleß einzuzahlen.

Begründung:**Zu Spruch I.**

Gem. § 17 Abs. 4 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. 10/1998, i.d.g.F. hat die Baubehörde die Baubewilligung - erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen - mit Bescheid zu erteilen, wenn die Prüfung des Bauvorhabens ergibt, dass die gemäß § 3 leg.cit. maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht wesentlich verletzt werden.

In seinem Gutachten hat die zur o.a. Überprüfung beigezogene Bausachverständige ausgeführt, dass bei einreichplan- bzw. auflagengemäßer Ausführung des Bauvorhabens

- ✓ gegen die Erteilung der Baubewilligung keine Einwände bestehen,
- ✓ die Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der vorliegenden Einreichunterlagen in allen Punkten des § 3 Ziff. 1 bis 6 des Bgld. Baugesetzes, LGBl. 10/1998, i.d.g.F. gegeben ist,
- ✓ keine Verletzung von Vorschriften des Baugesetzes sowie von bau- bzw. raumplanungsrechtlichen Vorschriften besteht und
- ✓ keine Bestimmungen des gültigen Teilbebauungsplanes, bzw. der gültigen Bebauungsrichtlinien verletzt werden.

Das ggst. Bauvorhaben konnte auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Prüfung des Bauvorhabens, der Äußerungen des/der Sachverständigen, bei Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen bewilligt werden.

Gem. § 17 Abs. 5 Bgld BauG 1997 i.V. mit § 42 Abs. 1 AVG 1991 sind der Baubewilligungsbescheid und zwei mit einem Bewilligungsvermerk versehene Ausfertigungen der Baupläne und Baubeschreibungen zuzustellen, wobei eine davon auf der Baustelle aufzulegen ist.

Zu Spruch II.

Die Vorschreibung der Kosten des Verfahrens richtet sich nach den angeführten Bestimmungen des Gebührengesetzes, der Landeskommis-sionsgebühren- und der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung sowie nach den Bestimmungen über die Kostentragung von Barauslagen gem. §§ 76, 77 AVG 1991 i.d.g.F.

Die Nichtentrichtung vorgeschriebener Bundesgebühren wird an das Finanzamt notationiert, nicht entrichtete übrige Kosten werden gerichtlich eingetrieben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet die schriftliche, telegraphische oder fernschriftliche (per Telefax) Berufung offen. Die Berufung ist beim Gemeindeamt Sigleß einzubringen, hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist zu vergebühren.



Die Bürgermeisterin:

Ulrike Kitzinger

Ergeht an:

1. Irene AIGNER, 7032 Sigleß, Hauptstraße 58

mit folgenden, jeweils mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Beilagen:

- Einreichpläne (2-fach)
- Baubeschreibungen (2-fach)

Weitere Beilagen:

- Gebührenrechnungsblatt samt Zahlschein
- Belehrung an den/die Bauwerber
- Formblatt „Anzeige Baubeginn“
- Informationsblatt Recycling-Baustoffverordnung „Einsatz von mineralischen Baurestmasseneinsatz vor Ort“

2. Zum Akt.

